

**Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen
Abschluss einer Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen örtlichen
Verwaltungsbehördenbezirkes**

**Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen
Verwaltungsbehördenbezirkes**

Die Stadt Neu-Anspach und die Stadt Usingen vereinbaren, vorbehaltlich der Anhörung des Kreistages des Hochtaunuskreises und der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Darmstadt einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 HSOG zu bilden.

§ 1

Dem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen:

Die Durchführung nachfolgender Gesetze (Überwachungstätigkeiten, Kontrollgänge, Anfertigung von Schriftsätzen und Verfügungen) soweit nicht anderen Behörden zugeordnet oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters als Ordnungsbehördenbezirk gegeben ist:

Gewerbeordnung
Gaststättengesetz
Ladenöffnungsgesetz
Hess. Freiheitsentziehungsgesetz
Personenbeförderungsgesetz
Jugendschutzgesetz
Versammlungsgesetz
Wohnungsaufsichtsgesetz
Bundesjagdgesetz
Hessisches Jagdgesetz
Feld- und Forstschutzgesetz
Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen
Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
Bundesfernstraßengesetz
Hess. Straßengesetz
Vollzug des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)
Ordnungswidrigkeitengesetz
Überwachung der Abfallsatzung, der Grundstücksnummernsatzung, der Sonder-
nutzungssatzung, der Straßenreinigungssatzung und der Gefahrenabwehrver-
ordnungen.

§ 2

- (1) Die Aufgaben in dem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk werden von dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen.
- (2) Sitz des gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes ist Neu-Anspach.
- (3) Die Aufgaben werden gemeinsam von dem Personal der Stadt Neu-Anspach sowie dem Personal der Stadt Usingen per Gestellungsvertrag wahrgenommen.
- (4) Die Verrechnung der Personalkosten sowie der Sachkosten ist in der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Stadt Usingen durch die Gemeinde Neu-Anspach vom 26.03.2007 geregelt.
- (5) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus.

§ 3

- (1) Dem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen und den von ihnen beauftragten Bediensteten besteht. Er tritt bei Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Der Beirat empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und für Investitionen von mehr als 5.000,00 €.
- (3) Der Beirat gibt ferner Empfehlungen über die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.
- (4) Die Beschlüsse im Beirat werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters der Stadt Neu-Anspach den Ausschlag.

§ 4

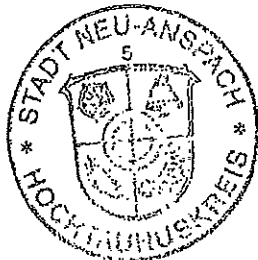
- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

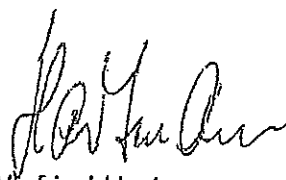
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

Neu-Anspach,

Magistrat der Stadt Neu-Anspach

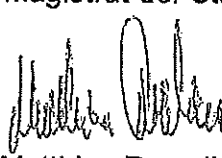

Klaus Hoffmann
Bürgermeister



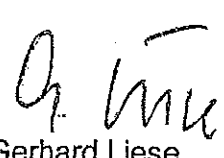

Winfried Hartmann
1. Stadtrat

Usingen,

Magistrat der Stadt Usingen


Matthias Drexelius
Bürgermeister




Gerhard Liese
1. Stadtrat